

Antrag nach § 45/46 StVO Auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung

1. Antragsteller (verantwortlicher Bauunternehmer)

Anschrift: _____

Telefon: _____

Verantwortliche Person für die Baustellenabsicherung: _____

2. Gegenstand des Antrages: _____

Aufstellen von

- Baugerüst
- Bauzaun
- Baukran
- Bauwagen

Aufgraben von Straßen für

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Kanalisation
- Kabelarbeiten

Lagern von

- Baumaterial
- Baugeräte
- Sonstiges
- _____

3. Lagebezeichnung der Maßnahme:

Ort und Straße (Name, Klassifizierung = Bunde-, Landes-, Gemeindestraße)

Beanspruchung der Fahrbahn

vorhandene

beanspruchte Breite

ja nein

Beanspruchung des Gehwegs

vorhandene

beanspruchte Breite

ja nein

Längenmaß der Baustelle: _____ m (längs der Straße)

Zusatzinformationen:

Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden:

ja Breite: _____ nein

Gehweg zur Zeit noch nicht ausgebaut

4. Dauer der beantragten Maßnahme (voraussichtliche zeitliche Beanspruchung)

von _____ bis _____

Umleitung über (nur bei Vollsperrung):

Bei vorzeitiger Beendigung bitten wir um Mitteilung an die Stadtverwaltung Rauenberg

Hinweise:

Der Antrag ist vollständig - gut lesbar - auszufüllen. Anschließend ist der Antrag der Stadtverwaltung Rauenberg, mindestens 8 - 10 Tage vor Beginn, zur Stellungnahme und Weiterleitung an das Landratsamt vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass vor Erteilung der beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigungsdauer noch nicht beendet sein, werde/-n ich/wir um Verlängerung der Erlaubnis nachsuchen (§ 45 Abs. 6 StVO).

Gebührenregelung: Die Stadt Rauenberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Rauenberg stehen, Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (siehe Anlage). Für die Genehmigung wird vom Landratsamt gesondert Gebühren erhoben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beizufügen sind:

- Regelplan
- Verkehrszeichenplan
- Lageplan
- Nachweis über die Eignung und Qualifikation zur Sicherung von Baustellen

Wichtiger Hinweis

Genehmigung von Sondernutzungen

Die Benutzung öffentlicher Flächen sei es z.B. durch Aufstellen eines Kranes, Baugerätes, Containers oder durch die Ablagerung von Baumaterial, Sand u.ä. sind

genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die anfallende Gebühr für die Sondernutzung ist in der Satzung der Stadt Rauenberg geregelt. Bei nachträglicher Feststellung einer ungenehmigten Nutzung wird die volle Gebühr vom ersten Tag ab fällig.

Genehmigungsbehörde ist die Verkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises.

Auszug aus der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.05.1991 in Verbindung mit Artikel 5 der Satzung zur Anpassung öffentlicher Satzungen an den Euro.

1.6 Vorübergehende Aufstellung von

- Gerüsten
- Bauzäunen
- Werkzeughütten
- Maschinen (außer Kraft)
- Geräten
- Fahrzeugen
- Einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)
- Lagerung von Material

Je 3 Euro täglich
mindestens 11 Euro
7 Tage gebührenfrei

1.6.1 Vorübergehende Aufstellung eines

- Baukrans

6 Euro täglich
mindesten 11 Euro
6 Wochen gebührenfrei